

**EMPFEHLUNG DER AVÖ zur Aktualisierung der
Rechnungsgrundlagen für Pensionskassen**

Aktualisierung Rechnungsgrundlagen

Am 17.6.2008 wurden die Rechnungsgrundlagen AVOe 2008 P und AVOe 2008 PK präsentiert. Die Auswahl der Rechnungsgrundlagen ist im Geschäftsplan der Pensionskasse festzuhalten und die Gründe für die Wahl der Rechnungsgrundlagen sind im Geschäftsplan anzugeben. Der Geschäftsplan ist vom Aktuar der Pensionskasse zu erstellen bzw. die Erstellung von ihm zu leiten. Um dem Aktuar bei der Auswahl der Rechnungsgrundlagen für die einzelnen Veranlagungs- und Risikogemeinschaften der Pensionskassen eine Unterstützung zu bieten, hat der Arbeitskreis Pensionskassen die vorliegende Unterlage erarbeitet.

Unabhängig von den in der Folge angeführten Empfehlungen ist festzuhalten, dass der Aktuar die Angemessenheit der Rechnungsgrundlagen zu beurteilen und insbesondere das Vorliegen spezieller Verhältnisse in einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft oder spezielle Bestandszusammensetzungen bestmöglich zu berücksichtigen hat.

Im Einzelnen hat der Arbeitskreis Pensionskassen der Aktuarvereinigung folgende Punkte behandelt:

1. Verheiratungswahrscheinlichkeiten

Die h_x aus AVOe 2008 P und PK bilden die „sozialversicherungsrechtliche Verheiratungswahrscheinlichkeit im Todeszeitpunkt ab.

Diese ist ausreichend, wenn das Witwen(er)pensionsrecht dem Grunde nach

- auf einen vorliegenden Anspruch aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder
- auf eine vor Inanspruchnahme der Eigenpension geschlossene zum Zeitpunkt des Todes aufrechte Ehe oder
- eine restriktivere Regelung

abstellt.

AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ)

In jenen Fällen, in denen eine deutlich weitreichendere Witwen(er)pension gewährt wird, insbesondere bei Zusagen mit Ansprüchen für mehrere Witwen(er) oder Witwen(er)pensionen für Lebensgefährten, die nach der Kollektivmethode bewertet werden, erachtet der Arbeitskreis die h_x als nicht ausreichend. Entsprechen die Voraussetzungen für die Ansprüche auf Witwen(er)pension für Lebensgefährten den die Lebensgefährten betreffenden Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (§ 14 Abs. 3) wird empfohlen, zumindest die Verheiratungswahrscheinlichkeiten aus AVOe 1999 P oder PK zu verwenden, sind die Anspruchsvoraussetzungen für die Witwen(er)pension für Lebensgefährten noch weiter gefasst, wird empfohlen, die Verheiratungswahrscheinlichkeiten auf 1 zu setzen.

2. Invalidisierungswahrscheinlichkeiten

Die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten der AVOe 2008 P und PK bestehen aus zwei additiven Teilen, nämlich der altersabhängigen biometrischen Invalidisierungswahrscheinlichkeit und dem von der Restlaufzeit bis zu Pensionsalter abhängigen Zuschlag „Arbeitsmarkteffekt“. In jenen Fällen, in denen in der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft explizite Vorpensionierungswahrscheinlichkeiten festgelegt sind (zB bei Verfahren nach der PUC-Methode) scheint der Ansatz der biometrischen Invalidisierungswahrscheinlichkeiten ausreichend. In allen anderen Fällen ist der Ansatz eines Zuschlages „Arbeitsmarkteffekt“ geboten.

Als Pensionsalter für den Zuschlag „Arbeitsmarkteffekt“ kommen dabei in Frage

1. Das in der Pensionskassenzusage festgelegte Pensionsantrittsalter
2. Das frühestmögliche Pensionsantrittsalter nach ASVG (unter Berücksichtigung des Geburtsjahrganges aber ohne Berücksichtigung individueller Daten des Anwartschaftsberechtigten wie zB Beitragszeiten)
3. Das frühestmögliche Pensionsantrittsalter nach ASVG (unter Berücksichtigung des Geburtsjahrganges und aller verfügbaren individueller Daten des Anwartschaftsberechtigten wie zB Beitragszeiten)
4. ein für die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einheitlich gewähltes fixes Pensionsantrittsalter

AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ)

Sollten die oben genannten Varianten nicht zur Anwendung kommen können, weil

- zB das Pensionsantrittsalter aus der Pensionskassenzusage mögliche Frühpensionen abdecken soll und daher mit 55 festgelegt ist und nicht das tatsächliche Pensionsantrittsalter abbildet, oder
- zB die frühestmöglichen Pensionsantrittsalter nach ASVG (unter Berücksichtigung des Geburtsjahrganges aber ohne Berücksichtigung individueller Daten des Anwartschaftsberechtigten wie zB Beitragszeiten), die auf der derzeitigen sozialversicherungsrechtlichen Gesetzeslage beruhen, für die langfristige Tarifierung ungeeignet erscheinen, oder
- zB das frühestmögliche Pensionsantrittsalter nach ASVG (unter Berücksichtigung des Geburtsjahrganges und aller verfügbaren individueller Daten des Anwartschaftsberechtigten wie zB Beitragszeiten) aufgrund mangelnder flächendeckender Daten nicht in Frage kommt, oder
- zB ein für die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einheitlich gewähltes fixes Pensionsantrittsalter zu zu starken Verzerrungen führen könnte,

empfiehlt der Arbeitskreis Pensionskassen, mit dem Zuschlag „Arbeitsmarkteffekt“ im Alter 55 zu beginnen, das volle Ausmaß des Zuschlages im Alter 65 zu erreichen und in den Altern darüber konstant zu halten. Das bedeutet, dass der Zuschlag „Arbeitsmarkteffekt“ für das Alter 55 dem tabellierten Zuschlag für Alter 55 bei Pensionsalter 60 entspricht, der Zuschlag „Arbeitsmarkteffekt“ für das Alter 57 dem tabellierten Zuschlag für Alter 57 bei Pensionsalter 61 entspricht, der Zuschlag „Arbeitsmarkteffekt“ für das Alter 59 dem tabellierten Zuschlag für Alter 59 bei Pensionsalter 62 entspricht, der Zuschlag „Arbeitsmarkteffekt“ für das Alter 61 dem tabellierten Zuschlag für Alter 61 bei Pensionsalter 63 entspricht, der Zuschlag „Arbeitsmarkteffekt“ für das Alter 63 dem tabellierten Zuschlag für Alter 63 bei Pensionsalter 64 entspricht, der Zuschlag „Arbeitsmarkteffekt“ für das Alter 65 dem tabellierten Zuschlag für Alter 65 bei Pensionsalter 65 entspricht und der Zuschlag „Arbeitsmarkteffekt“ für Alter über 65 dem tabellierten Zuschlag für diese Pensionsalter entspricht (siehe untenstehende Tabelle). Die Zwischenwerte für die Alter 56, 58, 60, 62 und 64 können ebenfalls untenstehender Tabelle entnommen werden (lineare Interpolation).

AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ)

Zuschlag "Arbeitsmarkteffekt"				
Alter	Misch Frauen	Ang Frauen	Misch Männer	Ang Männer
55	0,0003391	0,0003391	0,0000618	0,0000117
56	0,0005446	0,0005446	0,0001222	0,0000368
57	0,0007501	0,0007501	0,0001825	0,0000618
58	0,0010869	0,0010869	0,0003235	0,0001222
59	0,0014236	0,0014236	0,0004644	0,0001825
60	0,0018199	0,0018199	0,0007959	0,0003235
61	0,0022161	0,0022161	0,0011273	0,0004644
62	0,0024700	0,0024700	0,0017689	0,0007959
63	0,0027238	0,0027238	0,0024104	0,0011273
64	0,0026187	0,0026187	0,0033236	0,0017689
65	0,0025135	0,0025135	0,0042367	0,0024104
66	0,0025135	0,0025135	0,0042367	0,0024104
67	0,0025135	0,0025135	0,0042367	0,0024104
68	0,0025135	0,0025135	0,0042367	0,0024104
69	0,0025135	0,0025135	0,0042367	0,0024104
70	0,0025135	0,0025135	0,0042367	0,0024104

3. Angestelltenbestand oder Mischbestand

Bei der Wahl der Risikowahrscheinlichkeiten ist auf die Zusammensetzung des Bestandes, die Höhe der Invaliditäts- und Todesfallvorsorge und das Ausmaß der Rückversicherung bedacht zu nehmen. Wenn keine speziellen Gründe dagegensprechen, insbesondere wenn die konkrete Bestandszusammensetzung (Arbeiter/Angestellte) aufgrund unvollständiger Daten nicht zu eruieren ist, empfiehlt der Arbeitskreis die Anwendung der Angestelltentafeln.

Arbeitskreis Pensionskassen der AVÖ
Dr. Hartwig Sorger
Arbeitskreisleiter